

Landwirtschaftskammer Niedersachsen
Albrecht-Thaer-Straße 6 a • 27432 Bremervörde

Bezirksstelle Bremervörde
Albrecht-Thaer-Straße 6 a
27432 Bremervörde
Telefon: 04761 9942-0
Telefax: 04761 9942-159

Planungsgemeinschaft Nord GmbH
Große Straße 49
27356 Rotenburg (Wümme)

19. Juli 2019
ZS

Internet: www.lwk-niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE79 2805 0100 0001 9945 99
SWIFT-BIC: SLZODE22XXX
Steuernr.: 64/219/01445
USt-IdNr.: DE245610284

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Ansprechpartner in	Durchwahl	E-Mail	Datum
ks	20 21 001 (V) Vis Wes/aw	Herr Westerwarp	-134	holger.westerwarp@lwk-niedersachsen.de	18.07.2019

Bauleitplanung der Stadt Visselhövede
55. Änderung Flächennutzungsplan / Bebauungsplan Nr. 76a
„Neuaufstellung Verdener Straße / Bahnhofstraße“
hier: Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB
Ihr Schreiben vom 10.07.2019

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der Unterlagen teilen wir mit, dass aus Sicht des Trägers öffentlicher Belange „Landwirtschaft“ zur o. g. Bauleitplanung der Stadt Visselhövede keine Bedenken bestehen.

Im Geltungsbereich befindet sich eine landwirtschaftlich genutzte Fläche; die Grundfläche beträgt rd. 0,7 ha. Im wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Visselhövede ist die Fläche bereits als gewerbliche und gemischte Baufläche dargestellt.

Mit freundlichen Grüßen


Holger Westerwarp
Ländliche Entwicklung

Niedersächsische Landesforsten
Forstamt Rotenburg | In der Ahe 32 | 27356 Rotenburg (Wümme)

PGN
Grosse Str. 49

27356 Rotenburg
E-Mail: info@pgn-architekten.de

Forstamt Rotenburg
Träger öffentlicher Belange
Beratungsforstamt

Bearbeitet von: Klaus Samel

Ihr Zeichen/ Nachricht vom:
KS v. 10.7.19
Mein Zeichen:
22201

Telefon + 49 (0) 4261 - 9406-14
Fax + 49 (0) 4261 - 9406-54

klaus.samel@nfa-rotenbg.niedersachsen.de

16.8.19

Bauleitplanung Stadt Visselhövede
Ä FNP und BPlan 76 a

Sehr geehrte Damen und Herren,

Aus forstwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die Bauplanungen folgende Bedenken:

Östlich der geplanten Fläche befindet sich ein Waldgebiet. Wie in der Begründung beschrieben, soll ein Teil des Waldes beseitigt und ausgeglichen werden.

Die Bodenfläche im Landkreis Rotenburg beträgt etwa 207.000 Hektar, wobei der Waldanteil bei nur etwa 29.500 Hektar also ca. 14,3% liegt.

Auf Grund dieser geringen, weit unter dem Landesdurchschnitt von 25,3% (BWI 2014 Quelle: <https://bwi.info/Tabellenauswahl.aspx>) liegenden Bewaldung sollte bei der Genehmigung von Waldumwandlungen besondere Zurückhaltung geübt werden.

Der § 8 (1) ff. NWaldLG sagt dazu, dass Wald nur mit Genehmigung der Waldbehörde in Flächen mit anderer Nutzungsart umgewandelt werden darf. ² Die Genehmigung muss vorliegen, bevor mit dem Fällen, dem Roden oder der sonstigen Beseitigung begonnen wird. Sie darf nur genehmigt werden, wenn sie den Belangen der Allgemeinheit dient oder erhebliche wirtschaftliche Interessen der waldbesitzenden Person die Umwandlung erfordern.

Eine Waldumwandlung soll nur mit der Auflage einer Ersatzaufforstung genehmigt werden, die den in § 1 Nr. 1 genannten Waldfunktionen entspricht, mindestens jedoch den gleichen Flächenumfang hat.

Eine vorgesehene Kompensationsaufforstung als Maßnahmenausgleich schafft damit aber nicht automatisch die Voraussetzung für eine Waldumwandlungsgenehmigung.



Der Gesetzgeber hat hierbei diejenigen Waldbesitzer im Auge, die von ihrem Land und Wald leben müssen, also in der Regel Landwirte, die beispielsweise durch Umwandlung eines an den Hof angrenzenden Waldes und Bau eines neuen Stalles ihre Erwerbchancen nachhaltig verbessern können.

Ob die vorliegende Planung eine ausreichende Begründung zur Umwandlungsfähigkeit der Waldfläche beinhaltet wird bezweifelt, da es sich bei dem Bauvorhaben lediglich (aus Waldsicht!) um die Erweiterung gewerblicher Anlagen etc. handelt.

Sollte der Nachweis erbracht werden, dass die geplanten Bauvorhaben den Belangen der Allgemeinheit dienen und eine WU möglich werden, kommen bei den geringen Abständen zur verbleibenden Waldfläche weitere Bedenken zum Tragen, da das geplante Baufenster bis auf 11 Meter an die verbliebenen Waldflächen heran ragt.

Aus diesem Grunde müssen besondere Vorschriften und Empfehlungen zum Schutz des Waldes beachtet werden.

Hinsichtlich der Abstände zum Wald hat der Gesetzgeber darauf verzichtet feste Werte vorzugeben, damit sich die Planung bewusst damit auseinandersetzen muss.

Aus unterschiedlichen Gründen sind entsprechende Abstandsempfehlungen zum Wald zu beachten.

Gemäß Landesraumordnungsprogramm soll zwischen Wald und Bebauung ein Abstand von 100 m erhalten bleiben und im Regionalen Raumordnungsprogramm des LK Rotenburg ist immerhin noch ein Mindestabstand von 50 m festgeschrieben.

Je nach Bodenbeschaffenheit und Baumart können Waldbäume zwischen 25 und 50 Meter hoch werden.

Bei diesem Bauvorhaben sollte aus forstlicher Sicht mindestens der Abstand einer Baumlänge, das sind etwa 35m, eingehalten werden.

Ein Bebauungsplan, der eine bebaubare Fläche vorsieht, obwohl der erforderliche Waldabstand mit keiner Stellung der bauplanrechtlichen Anlage gewährt werden kann, ist rechtswidrig. Es ist wahrscheinlich, dass bei Gebäude- oder Personenschäden nach Windwurf die Baubehörde für die Erteilung der rechtswidrigen Baugenehmigung, unter Anrechnung des Mitverschuldens des Bauherrn (gem. § 254 BGB) Schadensersatz leisten muss. Auch der planende Architekt oder das ausführende Bauunternehmen können u. U. zu Schadensersatz verpflichtet werden (**sh. Franz, Der Abstand von Wald und Bebauung, Agrarrecht, Heft 5, 2002**). Die Prüfung einer hierdurch entstandenen strafrechtlichen Schuld für eine fahrlässige Körperverletzung (u. U. mit Todesfolge!) wäre außerdem noch möglich. Aus diesem Grunde ist bei Neubau und Erweiterung von Wohngebäuden bzw. Gebäuden, in denen Menschen arbeiten, in der Nähe des Waldes auf die Einhaltung des oben beschriebenen Abstandes unbedingt hinzuwirken.

Der Umstand, dass diese Abstandsregelung in der Vergangenheit nicht immer in dem erforderlichen Maße Berücksichtigung gefunden hat und die notwendigen Grenzabstände zum Wald unterschritten wurden, führt nicht dazu, diese nunmehr erkannten Mängel in der heutigen Zeit weiterzuführen.

Der Grund für diese Forderung besteht darin, dass auch auf Standorten ohne besondere Windwurfgefährdung die latente Gefahr besteht, dass Totäste herabfallen, Bäume umstürzen oder Grundstücksbrände auf den Wald, bzw. Waldbrände auf die Bebauung übergreifen können, was zu einer Gefahr für Leib und Leben der sich in dem Gebäude aufhaltenden Personen werden kann. Sie behindert die Waldbewirtschaftung, beeinträchtigt das Landschaftsbild und die Waldökologie sowie die Erholungs- und Klimaschutzfunktion. Oft ergeben sich auch wechselseitige Konflikte mit Wohnbebauung aufgrund von Schattenwurf oder durch „Entsorgung“ von Gartenabfällen in den angrenzenden Wald mit einhergehender Florenverfälschung und damit schwindender Biodiversität. In die erforderliche Gefahrenprognose ist dabei nicht nur der „Ist-Zustand“ zu betrachten, sondern auch die natürliche Weiterentwicklung mit in die Planung einzubeziehen. Die Möglichkeit von **Windwürfen** oder Windbrüchen ist bei starken Stürmen sogar im gesunden Holz möglich (in Niedersachsen in großem Umfang: Kyriell 2007, Niklas 2015 oder Friederike Januar 2018)

Besonders erwähnenswert ist in diesem Zusammenhang der Windwurf und -bruch von dicken Eichen und Buchen durch eine Windhose im August 2008 im Luhner Forst in Rotenburg/Wümme. Damals sind absolut gesunde Bäume (überwiegend Eichen und Buchen) von teilweise 70 cm Durchmesser wie Streichhölzer geknickt worden. Ein Nachlassen der Stand- oder Bruchfestigkeit durch Fäule im Wurzel- oder unteren Stammbereich ist besonders bei zunehmendem Alter möglich, aber oft nicht von außen erkennbar. Je höher die Bäume werden, desto mehr verschiebt sich auch der Schwerpunkt nach oben, was wiederum zu einer stärkeren Wurfgefahr führt.

Diese Auffassung wird auch durch die Niedersächsische Bauordnung unterstrichen, wonach bauliche Anlagen so anzuordnen, zu ändern und zu unterhalten sind, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit nicht gefährdet wird. Grundstücke, die unmittelbar an Hochwald angrenzen, werden nicht als Bauland eingestuft. Bestandteil der Verkehrsauffassung ist die Erkenntnis, das Gebäude einen angemessenen Abstand zum Wald einhalten müssen (sh. VG Saarland Urteil vom 27. August 2008 · Az. 5 K 72/08; VWG BW Urt.v.2.11.89 NuR 1990 S. 273 ff/274).

Hinsichtlich der Gefahren, die allein durch das Vorhandensein und die Bewirtschaftung von Wald und dessen unentgeltlicher Nutzung (Freies Betretensrecht) entstehen, hat sich in neuerer Rechtsprechung der BGH geäußert:

Die Regelungen im NWaldLG erlauben das Betreten des Waldes auf eigene Gefahr (s. § 23 und 30). Zum Wald gehören auch der Waldrand, die Wege und alle sogenannten „Zubehörfächen“ wie Wiesen, Weiher, Lichtungen, Holzlagerplätze usw. Da der Waldbesucher den Wald auf eigene Gefahr nutzt, ist eine Haftung des Waldbesitzers für waldtypische Gefahren ausgeschlossen. Dies entspricht der in der Rechtsprechung und Literatur ganz überwiegend vertretenen Auffassung.

Zu den typischen Gefahren gehören solche, die sich aus der Natur oder der ordnungsgemäßen Bewirtschaftung des Waldes unter Beachtung der jeweiligen Zweckbestimmung ergeben. Zum Beispiel Fahrspuren oder Unebenheiten in Wegen, Reisig im Bestand, Trockenzweige in Baumkronen oder weitausladende Äste am Waldrand,

herabhängende Äste nach Schneebruch, Holzpolter oder Sturmschäden. (s. a. BHG, Urteil vom 02. Oktober 2012 VI ZR 311-11).

Auszug aus dem BGH Urteil: *„Die Gefahr eines Astabbruchs ist dagegen grundsätzlich eine walddtypische Gefahr. Sie wird nicht deshalb, weil ein geschulter Baumkontrolleur sie erkennen kann, zu einer im Wald atypischen Gefahr, für die der Waldbesitzer einzustehen hätte“.*

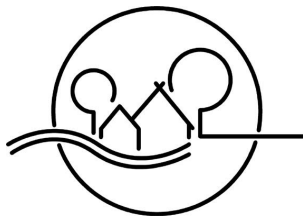
Sinngemäß ergibt sich daraus, dass alle anderen typischen Gefahren „aus dem Wald“ hingenommen werden müssen. Eine Verkehrssicherungspflicht für den Waldrand, an den eine Bebauung heranrücken soll, ergibt sich daraus auf keinen Fall.

„Wer sich an einer gefährlichen Stelle ansiedelt, hat grundsätzlich selbst für seinen Schutz zu sorgen und kann nicht von seinem Nachbarn umfangreiche Sicherungsmaßnahmen verlangen“ (Auszug aus BGH Urteil v.12.2.1985, NJW 1985). Da die zukünftigen Nutzer der hier geplanten Gebäude diese Gefahr weder erkennen noch beseitigen können, obliegt es der genehmigenden Behörde hier für ausreichenden Schutz vor möglichen Gefahren zu schaffen und das Bauen an dieser Stelle möglicherweise nicht zu genehmigen, den Abstand zum Wald zu vergrößern oder nötigenfalls eine größere Waldfläche umzuwandeln und auszugleichen.

Diese Stellungnahme ist mit dem Forstamt der Landwirtschaftskammer Nordheide - Heidmark gemäß §5 (3) NWaldLG abgestimmt.

Mit freundlichen Grüßen

Klaus Samel



Landkreis Rotenburg

(Wümme)

Der Landrat

Landkreis Rotenburg (Wümme), Postfach 14 40, 27344 Rotenburg (Wümme)

Per Mail:

1. Stadt Visselhövede
2. PGN

Bauleitplanung

55. Änderung des Flächennutzungsplanes Bebauungsplan Nr. 76a „Neuaufstellung Verdener Straße/Bahnhofstraße“

Von der Neuaufstellung des Bebauungsplanes sowie der geplanten Änderung des Flächennutzungsplanes habe ich als Träger öffentlicher Belange Kenntnis genommen. Ich nehme dazu gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wie folgt Stellung:

1. Regionalplanerische Stellungnahme

Keine Bedenken.

2. Landschaftspflegerische Stellungnahme

Aus naturschutzfachlicher Sicht gebe ich folgende Hinweise in Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung:

1. Vorhandene Laubbäume- und Laubsträucher auf dem 5m-breiten Streifen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern an der Nordgrenze sind zu erhalten und in die Neupflanzung zu integrieren (Vermeidung). Nach Luftbild ist dies auf den Flurstücken 797/57, 32/141 und Teilen von 32/138 sinnvoll. Insbesondere besteht hinter den Flurstücken 797/57 u. 32/141 ein 4m breiter „Schlauch“, der noch zu 32/138 gehört, der bereits mit Gehölzen bestanden zu sein scheint.
2. Aufgrund der Waldeigenschaft ist eine Potentialabschätzung der zu erwartenden Arten beizufügen, die auch den alten Gartenbereich südlich der Landesstrasse (gepl. Parkplatz) umfasst.
3. Letzterer erscheint im Umweltbericht nicht gesondert beschrieben (Schutzgut Boden und Wasser), aber es fehlt auch eine genauere Beschreibung beim Schutzgut Pflanzen, welche Arten bzw. Bäume welchen Alters hier vorkommen. Dies bitte ich zu ergänzen. Bezüglich des Schutzguts Wasser weise ich darauf hin, dass m.W. ein Grundstück/ Einrichtungen des Wasserversorgungsverbandes sich nur ca. 100m östlich des gepl. Parkplatzes befindet, was ggf. bei den Umweltauswirkungen zu berücksichtigen ist.

AMT FÜR BAUAUFSICHT UND BAULEITPLANUNG

Sprechzeiten:

Montag von 8:00 bis 12:00 Uhr
Dienstag von 8:00 bis 12:00 Uhr
Donnerstag von 8:00 bis 12:00 Uhr
und von 14:00 bis 16:00 Uhr
Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

Außerhalb der Sprechzeiten können gerne Termine vereinbart werden.

Bearbeitet von:
Herrn Schröder

E-Mail:
reinhard.schroeder@lk-row.de

Durchwahl:
04261 / 983-2701

Mein Zeichen:
63 ROW- 61 72 90
Bitte stets mit angeben!

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom:
10.07.2019

Rotenburg (Wümme), 28.08.2019



Dienstgebäude:
Kreishaus
Hopfengarten 2
27356 Rotenburg (Wümme)

Telefon: 04261 / 983-0
Telefax: 04261 / 983-2729
E-Mail: info@Lk-row.de
Internet: www.landkreis-row.de

4. Es ist zu thematisieren, ob die gepl. Stellplätze unter Schonung zumindest von Teilen des vorhandenen Gehölzbestandes (der leider nicht beschrieben ist) angelegt werden können, „Parken unter Bäumen“.
5. Die artenschutzrechtlichen Vorgaben sollten als Hinweis in die Planzeichnung einmontiert werden.

Die waldrechtliche Stellungnahme wird gesondert nachgereicht werden.

3. Stellungnahme Wasserwirtschaft

Zum obengenannten Bauvorhaben kann eine abschließende Stellungnahme erst nach Vorlage folgender Unterlagen abgegeben werden:

1. Die Versickerungsfähigkeit ist anhand eines Gutachtens nachzuweisen.
2. Die Entwässerung der Parkfläche ist umfassend darzustellen.

Bodenschutz- und abfallrechtliche Stellungnahme

Es bestehen keine Bedenken, wenn folgende Auflage und folgender Hinweis in die Baugenehmigung aufzunehmen werden:

Auflage:

3. Sollten bei Erdarbeiten unnatürliche Bodenverfärbungen und/oder Gerüche festgestellt werden, ist die Genehmigungsbehörde unverzüglich zu informieren.

Hinweis:

4. Die Abfallsatzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) ist zu beachten.

4. Stellungnahme Abfallwirtschaft

Hier ist keine Erschließung der rückwärtigen Bereiche durch öffentliche Straßen vorgesehen. Die Abfälle sind daher an der Bahnhof- bzw. der Verdener Straße zur Abholung bereit zu stellen.

5. Stellungnahme Kreisarchäologie

Keine Bedenken.

6. Bauplanungsrechtliche Stellungnahme

Der Bebauungsplan soll entsprechend den städtebaulichen Grundsätzen des BauGB der städtebaulichen Ordnung dienen.

Insofern ist es doch ein wenig ungewöhnlich, dass direkt neben der nunmehr überplanten Fläche noch unbebaute Grundstücke nicht mit überplant werden, obwohl sie objektiv betrachtet auch zur Überbauung anstehen würden. Dieser Bereich wird dann in der Zukunft hinsichtlich der Bebauungsmöglichkeiten, gerade in Bezug auf das Gebot des „Einfügens“ (z.B. Art und Maß der baulichen Nutzung) Anlass zu kontroversen Diskussionen geben.

Die Stadt Visselhövede plant u.a. die Festsetzung eines Mischgebiets. Mischgebiete dienen gem. § 5 Abs. BauNVO dem Wohnen und der Unterbringung von Gewerbebetrieben, die das Wohnen nicht wesentlich stören.

Der Festsetzung eines Mischgebiets fehlt die städtebauliche Erforderlichkeit, wenn eine mischgebietstypische Durchmischung von Wohn- und gewerblicher Nutzung nicht gewollt ist, sondern die Festsetzung lediglich aus Gründen des Immissionsschutzes für ein angrenzendes Wohngebiet erfolgt (OVG RP, Urt. V. 21.06.2017 – 8 C 10068/17).

In diesem Zusammenhang weise ich darauf hin, dass gem. § 15 Abs. 1 BauNVO bauliche und sonstige Anlagen unzulässig sind, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebiets widersprechen. Sie sind auch unzulässig, wenn von ihnen Belästigungen oder Störungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets im Baugebiet selbst oder in dessen Umgebung unzumutbar sind, oder wenn sie solchen Belästigungen oder Störungen ausgesetzt werden.

Insofern ist in Mischgebieten besonders auf ein ausgewogenes Mischungsverhältnis aller nach der o.a. Baugebietsnorm zulassungsfähigen Anlagen zu achten. In einem Mischgebiet allgemein zulässige Wohngebäude können der Eigenart des Mischgebiets widersprechen, wenn das gebotene quantitative Mischungsverhältnis gestört wird.

Ferner weise ich darauf hin, dass im Falle von Wohnnutzungen in Bezug auf Gewerbelärm passive Schallschutzmaßnahmen in Form von Schallschutzfenstern in Niedersachsen derzeit immer noch nicht anerkannt werden dürfen.

Bezüglich des Parkplatzes bitte ich im Interesse der Rechtssicherheit der Planung vorab zu prüfen, ob und in wie weit die betroffene Fläche eisenbahnrechtlich gewidmet ist.

Zudem vermisse ich Beschreibungen zu den Auswirkungen dieser Planerweiterung.

Weitere interne Stellungnahmen liegen urlaubsbedingt derzeit nicht vor, ich werde diese ggf. nachreichen.

Ferner weise ich auf die Eingabe von Herrn Buchholz hin.

Im Auftrage:

(Schröder)

Amt 63 i

BRV, den 16.08.2019

Amt 63 ROW
Herr Schröder

Betreff: B-Plan Nr. 76 A Neuaufstellung Verdener/ Bahnhofstraße.

Anhand des Schalltechnischen Gutachtens vom 28.05.2019, erstellt von T&H Ingenieure, wurde festgestellt, dass u.a. die Immissionsrichtwerte nach der TA-Lärm durch vorhanden **gewerbliche Betriebe nicht eingehalten** wird, sodass eine Bebauung in einem großen Bereich des Plangebietes nicht zulässig ist. Passive Schallschutzmaßnahmen sind bei Gewerbelärmimmissionen nicht zulässig.

(Uhe)

Cc: Vogt Sigrid

Betreff: scoping B-Plan Nr. 76 "Neuaufstellung Verdener Str./Bahnhofstr."

Hallo Reinhard,

Aus Sicht der Waldbehörde gebe ich folgende Hinweise in Bezug auf die Überplanung des Waldes bzw. Waldumwandlung und der Unterschreitung der an den Bebauungsplan angrenzenden Waldbestände:

1. In den Karten des Bebauungsplans ist der vorhandene Wald nicht dargestellt. Dies ist im Aufstellungsverfahren nachzuholen.
2. Die in Kapitel 3.3.1 vorgenommene Abarbeitung der Belange des zu überplanenden Waldbereiches ist grundsätzlich nachvollziehbar und entspricht den im Zuge eines gemeinsamen Ortstermins getroffenen Feststellungen. Insbesondere stimmt das Kompensationsverhältnis überein. Die Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion wurde nachvollziehbar dargestellt und bewertet. Es fehlt jedoch eine Darlegung der Belange der Allgemeinheit bzw. des erheblichen wirtschaftlichen Interesses der waldbesitzenden Person. Diese sind zwar aus dem Gesamtzusammenhang der Unterlagen erkennbar, jedoch sollten sie noch einmal ausdrücklich in dem Kapitel benannt werden. Zudem müssen diese Belange bzw. Interessen auch dem öffentlichen Interesse an der Erhaltung der Waldfunktionen überwiegen. Dieser Abwägungsvorgang fehlt vollständig und sollte in das Kapitel aufgenommen werden.
3. Der aktuelle Abstand zum an den Bebauungsplan angrenzenden Wald beträgt laut Plan teilweise nur elf Meter. Nach den Vorgaben des RROP soll ein Abstand von 50 Metern eingehalten werden, das LROP sieht sogar einen Abstand von 100m vor. Eine Unterschreitung des Abstandes für zum dauernden Aufenthalt von Menschen dienenden Gebäuden auf bis zu 35m wäre unter entsprechender Begründung denkbar, da diese Höhe der zu erwartenden Wuchshöhe der hier heimischen Waldbaumarten entspricht. Eine weitere Unterschreitung begegnet erheblichen Bedenken, da neben eventuellen Sicherheitsaspekten der Wald auch als Naturraum zu erhalten ist. Hierzu muss sein Vorfeld von Bebauung und den damit nach allgemeiner Erfahrung einhergehenden Begleiterscheinungen (Feuerholzlagerung sowie Lagerung von weiterem Material, Abstellen von Anhängern und Geräten) freigehalten werden. Vorsorglich weise ich auf das Urteil des OVG Lüneburg (1 MN 3/17) hin, welches Ausführungen zur Berücksichtigung von Waldabständen in der Abwägung bei Bebauungsplänen enthält. Demnach wurde ein Bebauungsplan für unwirksam erklärt, weil die Waldbelange in der Abwägung nicht ausreichend berücksichtigt wurden. Insbesondere wurde in dem Fall die Forderung der beteiligten Forstämter nach einem bestimmten Mindestabstand nicht hinreichend in die Abwägung eingestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Frederic Bühsing

Amt 68

Tel.: 2802

--

This email was Malware checked by UTM 9. <http://www.sophos.com>